

23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Auf dem Gänsberg)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

1. Vorbemerkung

Im Bereich „Auf dem Gänsberg“ sollen unterschiedliche Projekte gemeinnütziger Art realisiert werden. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Grundlagen für die Erstellung des Bebauungsplanes und die spätere Realisierung der Bebauung gelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplan verbundenen Umweltbelange wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Teil B der Begründung – Umweltbericht) entsprechend dargestellt und berücksichtigt. Die Umweltprüfung zeigt kein allzu großes Konfliktpotenzial und die geplante bauliche Nutzung ist als akzeptabel bezeichnet.

Im Januar 2008 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtrat gefasst und bekannt gemacht. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden im Mai 2008 durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.07.2008 erhielt die Stadt die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung, welche im April 2008 beantragt wurde. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB, welche im Oktober 2008 durchgeführt wurden, wurden keine Hinweise oder Anregungen zu Umweltbelangen oder Änderungsvorschläge zu den Darstellungen vorgetragen.

3. Gründe für die Wahl der Plandarstellung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bereits zu einem großen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf (hier: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) dar. Im Geltungsbereich der Planänderung können zentrumsnah die städtebaulichen Zielvorstellungen für den Bau einer Realschule, eines Jugendhauses und einer Turnhalle verwirklicht werden. Alternative Standorte mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft sind im Stadtgebiet von Ingelheim in zentrumsnaher und verkehrsgünstiger Lage für diese Nutzungszwecke nicht vorhanden.

Stadtverwaltung Ingelheim 15. Dezember 2008



Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister



Land Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a.d. Weinstraße Zur Entscheidung vom <u>06. APR. 2009</u> Az.: <u>43/105-02 MR-Ingelh./ENP-Ä23</u>
